

Verhaltenskodex für Geschäftspartner

I. Präambel

FrymaKoruma, Stephan und Terlet – ProXES vereint drei führende Marken für Prozesstechnologie und Automatisierungsexpertise unter einem Dach. ProXES steht für Vertrauen, Zuverlässigkeit und nachhaltiges Wachstum. Die Integrität unserer Lieferanten, Dienstleister und sonstigen Auftragnehmer ("Geschäftspartner") spielt in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle.

Daher erwarten wir von unseren Geschäftspartnern, dass sie alle relevanten rechtlichen und ethischen Anforderungen sowie anerkannte Umwelt-, Sozial- und Corporate Governance-Standards einhalten.

II. Geltungsbereich

ProXES hat sich der Einhaltung der in diesem Verhaltenskodex aufgeführten Standards verschrieben. Ebenso verpflichtet ProXES seine Geschäftspartner zur Einhaltung dieser Standards als wesentliche Voraussetzung für die Geschäftsbeziehung. Dies gilt für jeden Geschäftspartner, mit dem ProXES eine direkte Geschäftsbeziehung unterhält. ProXES erwartet von seinen Geschäftspartnern, dass sie dafür sorgen, dass ihre eigenen Lieferanten, die unmittelbar oder mittelbar Produkte oder Dienstleistungen an ProXES liefern, ebenfalls diese oder vergleichbare Standards entlang der gesamten Lieferkette einhalten.

III. Menschenrechte und faire Arbeitsbedingungen

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern und deren Lieferanten, dass sie ihre Geschäfte im Einklang mit unserer Geschäftsethik führen, dass sie international anerkannte Menschenrechte achten und deren Einhaltung fördern. Bei allen geschäftlichen Aktivitäten in ihrem Einflussbereich haben unsere Geschäftspartner sicherzustellen, dass sie und ihre Lieferanten keine Menschenrechte verletzen oder in solche Verletzungen involviert werden.

Unsere Geschäftspartner sind daher verpflichtet, die folgenden Menschenrechte, Arbeitsrechte, Übereinkünfte und Standards einzuhalten:

1) Menschenrechte

Unsere Geschäftspartner sind zur Einhaltung aller in der Internationalen Menschenrechtscharta sowie in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit niedergelegten, international anerkannten Gesetze und Menschenrechte verpflichtet. Wir erwarten von jedem unserer Geschäftspartner die Einführung und Umsetzung einer

Menschenrechts-Due-Diligence in seinem Betrieb, um die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen seiner Aktivitäten auf Menschenrechte, oder die sich aufgrund ihrer jeweiligen Geschäftsbeziehungen unmittelbar aus seinem Geschäftsbetrieb, seinen Produkten oder Dienstleistungen ergeben, zu überprüfen und bewerten. Wir erwarten insbesondere, dass unsere Geschäftspartner im Rahmen einer solchen Due Diligence die negativen Auswirkungen auf Menschenrechte identifizieren, beseitigen und ihnen künftig vorbeugen. Unternehmen, deren Aktivitäten oder geschäftliches Umfeld das Risiko schwerwiegender Auswirkungen auf Menschenrechte in sich birgt, müssen in einer Form, die für uns überprüfbar und einsehbar ist, regelmäßig dokumentieren, welche Abhilfemaßnahmen sie ergreifen und müssen dazu Informationen zur Verfügung stellen, die es uns ermöglichen, die Angemessenheit der Abhilfemaßnahmen zu bewerten, ohne die Wahrung der Vertraulichkeit und des Geschäftsgeheimnisses zu gefährden.

2) Keine Kinderarbeit

Unsere Geschäftspartner sind verpflichtet, die ILO-Übereinkommen Nr. 138 und Nr. 182 einzuhalten und keine Kinderarbeit einzusetzen. Insbesondere dürfen unsere Geschäftspartner an keiner Stelle der Lieferkette in Produktion oder Verarbeitung Kinder unter dem zulässigen Mindestalter beschäftigen. Das zulässige Mindestalter darf nicht unter dem Alter liegen, in dem die Schulpflicht endet, und insbesondere nicht unter dem Alter von 15 Jahren. Arbeitnehmer unter 18 Jahren dürfen nur beschäftigt werden, wenn die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, z. B. zu Arbeitszeiten und -konditionen sowie zur schulischen und beruflichen Ausbildung, eingehalten werden. Kinder dürfen nicht zu Tätigkeiten gezwungen werden, die für ihre körperliche oder geistige Gesundheit, Sittlichkeit und Sicherheit schädlich sind. Verboten sind insbesondere die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, wie z. B. alle Formen der Sklaverei und sklavereiähnliche Praktiken, wie der Verkauf von Kindern und der Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten, das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornografie oder zu pornografischen Darbietungen, das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes für unerlaubte Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen, wie in den einschlägigen internationalen Übereinkünften definiert, sowie für Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist.

3) Verbot der Zwangsarbeit

Zwangs- oder Pflichtarbeit ist verboten. Unter Zwangs- oder Pflichtarbeit ist jede Arbeit oder Dienstleistung zu verstehen, die einer Person unter Androhung einer Strafe abverlangt wird und für die sich diese Person nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat. Unseren Geschäftspartner und ihre

Zulieferer dürfen nur freiwillig geleistete Arbeit und keine Zwangs- oder Schuldknechtschaft oder unfreiwillige Arbeit einsetzen. Ihre Mitarbeiter müssen die Kontrolle über ihre Ausweispapiere und sonstige offiziellen Dokumente (z. B. Reisepass, Arbeitserlaubnis oder sonstige persönliche Rechtsdokumente) behalten. Unsere Geschäftspartner haben sicherzustellen, dass Mitarbeiter während der Einstellungsphase und des Beschäftigungszeitraums nicht gezwungen sind, Gebühren oder sonstige Zahlungen zu leisten oder betrügerische Schulden zu machen, um beschäftigt zu werden oder zu bleiben. Unserer Geschäftspartner sind selbst für die Zahlung von Gebühren und Abgaben verantwortlich, die dem Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Beschäftigung entstehen.

Jede Art der Bestrafung sowie psychologische und physische Nötigung ist verboten. Disziplinarregeln und -verfahren müssen geltendem Recht entsprechen und sind verständlich und nachvollziehbar zu formulieren und den Mitarbeitern mitzuteilen.

4) Diskriminierungsverbot

Unsere Geschäftspartner haben ein von gegenseitigem Respekt geprägtes Arbeitsumfeld zu fördern. Sie dürfen keine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der Religion, des Alters, einer Behinderung, der sexuellen Ausrichtung, der Nationalität oder sonstiger gesetzlich geschützter Merkmale tolerieren oder selbst diskriminieren.

5) Vergütung und Arbeitszeiten

Unsere Geschäftspartner müssen die geltenden Gesetze und verbindlichen Industriestandards zu Arbeitszeiten, Überstunden, Löhnen und anderen Arbeitgeberleistungen einhalten. Mitarbeiter sind pünktlich zu bezahlen und sind verständlich und nachvollziehbar darüber zu informieren, auf welcher Grundlage sie bezahlt werden.

Lohn- und Gehaltskürzungen als Disziplinarmaßnahme sind nicht zulässig, es sei denn, sie sind gesetzlich erlaubt.

6) Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen

Die Mitarbeiter unserer Geschäftspartner müssen das Recht und die Entscheidungsfreiheit haben, einer Gewerkschaft beizutreten, sich in eine Gewerkschaft wählen zu lassen oder Arbeitnehmervertreter ihrer Wahl zu ernennen, ohne Angst vor Bestrafung, Bedrohung oder Einschüchterung zu haben. Unsere Geschäftspartner müssen das Recht zu Tarifverhandlungen im Rahmen des gesetzlich Zulässigen respektieren.

IV. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie für ein hohes Arbeitsschutzniveau sorgen, indem sie für ihr Unternehmen geeignete Gesundheits- und Sicherheitsvorsorgemaßnahmen einführen.

Unsere Geschäftspartner haben die geltenden Arbeitsschutzvorschriften einzuhalten und für ein sicheres und gesundheitsförderndes Arbeitsumfeld zu sorgen, die Gesundheit ihrer Mitarbeiter zu schützen, Dritte zu schützen und Unfälle, Verletzungen und arbeitsbedingte Erkrankungen zu vermeiden. Dazu gehören regelmäßige Risikoanalysen des Arbeitsplatzes sowie die Implementierung geeigneter Sicherheitsmaßnahmen und -vorkehrungen. Mitarbeiter sind hinreichend in Arbeitsschutzbestimmungen zu schulen.

V. Bekämpfung von Bestechung & Korruption

Wir verlangen von unseren Geschäftspartnern, dass sie die geltenden Anti-Korruptionsgesetze beachten. Jeder Geschäftspartner ist verpflichtet, seine Geschäfte auf ethische Weise und in Übereinstimmung mit den geltenden Anti-Korruptionsvorschriften zu führen und keine Form von Korruption zu praktizieren oder tolerieren. Unsere Geschäftspartner dürfen keine Bestechungsgelder oder unrechtmäßigen Anreize versprechen, anbieten oder annehmen. Alle Transaktionen sind entsprechend der geltenden gesetzlichen Bestimmungen in der Buchführung zu dokumentieren.

VI. Verhinderung von Geldwäsche

Unsere Geschäftspartner sind verpflichtet, alle geltenden Gesetze und Verordnungen zur Verhinderung von Geldwäsche zu beachten. Ihre Finanzbuchhaltung und Berichte sind in Übereinstimmung mit den geltenden internationalen Gesetzen und Vorschriften zu führen und erstellen.

VII. Fairer Wettbewerb

Unsere Geschäftspartner sind verpflichtet, sich an alle geltenden Wettbewerbs- und Kartellgesetze zu halten. Insbesondere ist es ihnen untersagt, Absprachen zu treffen oder ihr Verhalten miteinander abzustimmen, um eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs zu bewirken.

VIII. Verantwortung für die Umwelt

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie in jeder Phase der Produktion und Verarbeitung einen verantwortungsvollen Umgang mit der Umwelt fördern. Wir erwarten, dass

unsere Geschäftspartner die Umwelt schützen und ihre Geschäfte in ökologisch verantwortlicher Weise betreiben. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Ressourcen und die Einhaltung der geltenden Umweltschutzgesetze. Die internationale Umweltmanagementnorm ISO 14001 hat dabei als Richtschnur für eine ökologisch verantwortliche Unternehmenstätigkeit zu dienen. Alle entlang der Lieferkette hergestellten Produkte müssen den am Produktionsort und in ihren jeweiligen Marktsegmenten geltenden Umweltgesetzen und -vorschriften entsprechen. Dies gilt auch für den gesamten Produktlebenszyklus und die verwendeten Materialien. Unsere Geschäftspartner sind verpflichtet, nach diesem Verhaltenskodex geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Umwelt sicherzustellen. Dazu gehört die Identifizierung von Chemikalien und anderen Stoffen, die bei Freisetzung in die Umwelt potenziell schädlich sind, sowie die Einrichtung eines Systems, das die sichere Handhabung, den Transport, die Lagerung, das Recycling, die Wiederverwendung und die Entsorgung gefährlicher Stoffe ermöglicht.

IX. Datenschutz

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie sich bei der Generierung, Nutzung und Speicherung von Daten an alle geltenden Datenschutzgesetze und -grundsätze halten. Unsere Geschäftspartner müssen die Privatsphäre natürlicher Personen achten und haben jede De-anonymisierung von Daten zu unterlassen. Unsere Geschäftspartner haben sicherzustellen, dass Dritte, die sie mit der Verarbeitung personenbezogener Daten, für die wir verantwortlich sind, beauftragen, alle geltenden Datenschutzgesetze einhalten und ein den Anforderungen der EU-Datenschutzgrundverordnung entsprechendes angemessenes Datenschutzniveau gewährleisten.

X. Eigene Zulieferer der Geschäftspartner

Unsere Geschäftspartner dürfen vertragliche und geschäftliche Beziehungen nur mit solchen Zulieferern eingehen, die sich zur Einhaltung der in diesem Verhaltenskodex festgelegten Verpflichtungen und Standards verpflichten.

Sollten die Zulieferer eines Geschäftspartners die in diesem Verhaltenskodex festgelegten Verpflichtungen und Standards nicht erfüllen, hat der jeweilige Geschäftspartner in Kooperation mit uns unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

XI. Sorgfaltspflichten in der Lieferkette

Unsere Geschäftspartner sind verpflichtet:

(a) die tatsächlichen und potenziellen nachteiligen Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit und der ihrer Zulieferer und Geschäftspartner entlang der gesamten Lieferkette auf die in diesem Verhaltenskodex genannten Menschenrechte, Arbeitsrechte sowie auf die Umwelt-, Gesundheits-

und Sicherheitsstandards, auf die in diesem Verhaltenskodex Bezug genommen wird, zu analysieren und festzustellen, wo die größten Risiken für derartige nachteiligen Auswirkungen auftreten können;

(b) basierend auf den Ergebnissen solcher Analysen und Feststellungen, Maßnahmen zur Beseitigung und Prävention nachteiliger Auswirkungen und Risiken nach Maßgabe dieses Verhaltenskodex zu ergreifen;

(c) ihre Maßnahmen zur Behebung und Prävention der jeweils ermittelten tatsächlichen oder potenziellen nachteiligen Auswirkungen oder Risiken zu dokumentieren und diese Dokumentation aufzubewahren als Nachweis dafür, dass sie sorgfältig und effektiv im Sinne der in diesem Verhaltenskodex dargelegten Werte und Grundsätze gehandelt haben;

(d) ein wirksames Beschwerde- und Abhilfeverfahren für Personen und Gemeinschaften einzurichten, die durch ihre geschäftlichen Aktivitäten beeinträchtigt oder gefährdet werden, und sicherzustellen, dass ihre eigenen Zulieferer und Geschäftspartner ein solches Verfahren einrichten.

XII. Audits

Wir behalten uns das Recht vor, die Einhaltung der in diesem Verhaltenskodex niedergelegten Verpflichtungen und Grundsätze jederzeit zu prüfen, indem wir in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch zweimal jährlich und anlassunabhängig Audits bei unseren Geschäftspartnern durchführen oder durch Dritte durchführen lassen. Wir behalten uns das Recht vor mindestens ein Audit pro Jahr selbst durchzuführen und das zweite Audit durch einen Prüfer unserer Wahl durchführen zu lassen. Wir werden das Audit mindestens 10 Tage im Voraus ankündigen. Unsere Geschäftspartner müssen sicherstellen, dass wir und unsere Prüfer während der üblichen Geschäftszeiten (mindestens zwischen 8 und 17 Uhr) uneingeschränkter Zugang zu ihren Räumlichkeiten und allen Dokumenten, Daten und Systemen haben, die mit der Erfüllung der mit unserem Geschäftspartner geschlossenen Verträge in Zusammenhang stehen. Unsere Geschäftspartner haben das Recht, angemessene Maßnahmen zum Schutz ihrer Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie der Vertraulichkeit der Daten ihrer Kunden zu ergreifen.

XIII. Vertragsstrafe

Verstößt einer unserer Geschäftspartner gegen eine der in diesem Verhaltenskodex festgelegten Verpflichtungen, so hat er für jeden Verstoß eine Vertragsstrafe zu zahlen. Die genaue Höhe der Vertragsstrafe wird von uns nach billigem Ermessen auf Grundlage der Schwere und der Folgen des Verstoßes festgelegt. Unser Geschäftspartner hat das Recht, den von uns festgesetzten Betrag von einem zuständigen Gericht auf seine Angemessenheit überprüfen zu lassen. Die Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadensersatzansprüche, die uns wegen des Verstoßes zustehen, angerechnet.

Durch die Zahlung der Vertragsstrafe wird die Verpflichtung des Geschäftspartners zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Verhaltenskodex nicht berührt.

XIV. Kündigung

In Falle eines Verstoßes gegen eine oder mehrere Bestimmungen dieses Verhaltenskodexes, werden wir den jeweiligen Geschäftspartner entsprechend rügen und ihm eine angemessene Frist einräumen, um den Verstoß zu beseitigen und sein Verhalten wieder in Einklang mit den Bestimmungen dieses Verhaltenskodexes zu bringen. Im Falle eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoßes, der eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur ordentlichen Kündigung unzumutbar macht, sind wir - sofern wir mit der Fristsetzung die vorzeitige Kündigung angedroht haben - nach erfolglosem Ablauf der Frist berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung (einschließlich gem. § 314 Abs. 2 Satz 3 BGB) und das Recht auf Schadensersatz werden davon nicht berührt.

XV. Vertraulichkeit

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie alle nicht-öffentlichen Informationen, die sie im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung erhalten haben, stets vertraulich behandeln und alle notwendigen Vorkehrungen treffen, um die Offenlegung solcher Informationen gegenüber Dritten zu verhindern. Der Geschäftspartner hat das gleiche Maß an Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit anzuwenden, wie er zum Schutz seiner eigenen vertraulichen Geschäftsinformationen anwendet.

XVI. Änderungen des Verhaltenskodex

Bestimmte Menschenrechte, Arbeitsrechte und verwandte Normen sowie ethische Grundsätze können aktuell stärker gefährdet als andere. Daher kann es sein, dass den hierin aufgeführten Rechten und Standards mehr Bedeutung beigemessen wird als anderen. Da sich jedoch Verhältnisse und Gesetze ändern können, wird dieser Verhaltenskodex regelmäßig überprüft, und wir behalten uns das Recht vor, die in diesem Verhaltenskodex enthaltenen Bestimmungen einseitig zu ändern.

XVII. Einhaltung des Verhaltenskodex & Meldung von Verstößen

ProXES ermutigt seine Geschäftspartner, eigene verbindliche Richtlinien für ethisches Verhalten aufzustellen.

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie uns alle potenziellen Verstöße gegen die in diesem Verhaltenskodex aufgeführten Rechte, Standards und Pflichten melden. Dies gilt auch für

Verstöße, die von ProXES-Mitarbeitern begangen werden. In diesen Fällen wenden Sie sich bitte an den unabhängigen Ombudsmann und Vertrauensanwalt Dr. Carsten Thiel von Herff, den Sie außerhalb von ProXES vertraulich und anonym unter dem Link: www.report-tvh.com sowie unter der Telefonnummer 0049 521 55 7 333 0 oder per E-Mail an ombudsmann@thielvonherff.de kontaktieren können.

01.01.2023